

V.

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen

1. Die LPG und der VEAB -haben
 - a) bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag und den Nebenverträgen obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Vertragspartner, und zwar bei Verzug der termingemäßen Lieferung oder Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, des Zucht- und Nutztviehs oder von Futtermitteln sowie bei Nichterfüllung der Lieferungen Vertragsstrafen bis höchstens 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, bezogen auf die Menge (vgl. Anlage zum Mustervertrag), zu zahlen;
 - b) bei Verzug der Zahlung der *te>reise, 0,05 •/• der nicht rechtzeitig überwiesenen Beträge täglich, aber nicht mehr als 8 % Verspätungszinsen zu entrichten;
 - c) für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafe die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.
2. Bei Verzug mit der Lieferung von Schlachtvieh auf Grund der Verträge über die Mast von Schweinen, Junggrindern oder Kälbern sind Vertragsstrafen nach Ziff. 1 Buchst. a zu berechnen (vgl. Abschnitt II Ziff. 3).
3. Erkennen die LPG oder der VEAB die berechnete Vertragsstrafe nicht an, so haben sie innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung schriftlich Einspruch, unter Angabe der Gründe beim anderen Vertragspartner, zu erheben. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb Monatsfrist beim Vertragspartner eingeht. Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt.

VI.

Behandlung nichterfüllter Verträge

Durch den Ablauf des Planjahres werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der LPG und des VEAB aus diesem Vertrag insofern nicht berührt, als es sich um die Mengen des staatlichen Planes der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutztvieh, handelt. Hinsichtlich dieser Mengen laufen die Vertragsverpflichtungen im vollen Umfange weiter.

VII.

Haupt- und Nebenverträge

Die in der Anlage angeführten Verträge zwischen LPG und VEAB sind Nebenverträge zu dem vorliegenden Vertrag, der als Hauptvertrag bezeichnet wird. Die Vertragsbedingungen dieser Nebenverträge, insbesondere über die Qualitäten, das Mindestgewicht und die Voraussetzungen für den freien Verkauf, werden durch diesen Hauptvertrag nicht berührt, es sei denn, daß in diesem Hauptvertrag eine Änderung der Nebenverträge festgelegt wurde (vgl. Abschnitt II Ziff. 3 und Abschnitt V Ziff. 2).

VIII.

Vertragserfüllungskartei

Die Vertragspartner vereinbaren, über die Erfüllung dieses Vertrages (Hauptvertrages) und der Nebenverträge Vertragserfüllungskarteien zu führen und sie

gegenseitig mindestens einmal im Quartal abzustimmen. Der VEAB verpflichtet sich, die LPG bei der richtigen Führung der Karteien zu unterstützen und sie über die zweckmäßige Auswertung zu beraten.

IX.

Vertragsstreitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen entscheidet entsprechend § 47 der Pflichtabtierungsverordnung der Rat des Kreises für beide Vertragsteile verbindlich und endgültig.
2. Kommt es zwischen den Vertragspartnern wegen des Vertragsabschlusses oder wegen der Durchführung von Vertragsänderungen, ferner über die Erfüllung oder wegen der Aufhebung des Vertrages zu Streitigkeiten und kann trotz der von den Vertragspartnern erbetenen Vermittlung des LPG-Beirates oder des Rates des Kreises keine Einigung erzielt werden, so ist das Staatliche Vertragsgericht zur Entscheidung zuständig.

X.

Geltung des Vertragsgesetzes

Sofern durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG bzw. in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und, sofern solche nicht bestehen, die des Vertragsgesetzes anzuwenden.

XI.

Sonstige Vereinbarungen

(In diesem Abschnitt sind Vereinbarungen zwischen VEAB und LPG aufzunehmen, die in den besonderen örtlichen Verhältnissen [z. B. über den Abtransport, über die fristgemäße Festlegung von Dekadenierminen usw.] begründet sind.)

XII.

Schlußbestimmungen

Der Vertrag, der Anlagen enthält, wird in 2 Exemplaren ausgefertigt (1 Exemplar LPG und 1 Exemplar VEAB).

Die verbindlichen Anschriften der Vertragspartner sind:

..... am

oi-t

LPG

(Vorsitzender der LPG)
(Vorstandsmitglied der LPG)

VEAB

(Direktor des VEAB)

Anlage

zum Mustervertrag

Vertragsstrafen

gemäß Abschnitt V des Mustervertrages

Bezogen auf die Menge (vgl. Abschnitt V Ziff. 1 Buchst. a) ergeben sich bei der Errechnung der Höhe der Vertragsstrafen, ausgehend von 3 % des Schiedswertes, folgende Beträge: